Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 43

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gegen ben Arbeitgeber ober bessen hausgenoffen zu Schulben kommen läßt;

g) wenn er Familienangehörigen des Arbeitgebers ober feiner Mitarbeiter Handlungen zumuthet ober mit denfelben Handlungen begeht, welche wider das Gesetz und die guten Sitten verstoßen;

h) wenn er mit einer abschreckenden Krankheit behaftet wird.

§ 4. Entläßt der Arbeitgeber einen Arbeiter entgegen den Bestimmungen von § 3 vor Ablauf der Kündigul.gsfrift, so hat er diesem Arbeiter den Lohn, den derselbe mährend der Aufkündungsfrist anzusprechen gehabt hätte, zu vergüten.

§ 5. Wo ein gebeihliches Zusammenwirfen nicht mehr möglich, kann ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist der

Arbeiter die Arbeit verlaffen:

a) wenn der Arbeitgeber ihm den schuldigen Lohn nicht in der vereinbarten Weise auszahlt, oder derselbe bei Stücklohn nicht für seine ausreichende Beschäftigung, eventuell vorübergehend durch Arbeit im Taglohn, sorgt, oder sich widerrechtlicher Uebervortheilung gegen ihn schuldig macht;

b) wenn bei Fortsetzung ber Arbeit sein Leben ober seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Gingang bes Arbeitsvertrages nicht

zu erkennen war;

c) wenn er vom Arbeitgeber ober mit bessen Zulassung von seinen Mitarbeitern thätliche Mißhandlung ober

grobe Beschimpfungen zu erleiden hat;

d) wenn er ober seine Familienangehörigen vom Arbeitsgeber ober bessen Familienangehörigen zu Handlungen verleitet werden wollten ober verleitet worden sind, die wider das Geset oder die guten Sitten verstußen;

e) wenn er aus erweislich bringenden und rechtmäßigen

Ursachen verreisen muß.

§ 6. Der Arbeitgeber ober Arbeiter, welcher aus einem ber in den §§ 3 ober 5 genannten Gründe den Bertrag aufheben will, muß dies innert 8 Tagen von dem Befannt-werden des Grundes an gerechnet, thun. Längeres Stillsschweigen gilt als ein Verzicht auf dieses Recht.

§ 7. Gin Arbeiter, welcher vom Stück bezahlt wird, ober vom Arbeitgeber einen Vorschuß an seinen Lohn ershalten hat, kann erst austreten, nachdem er die übernommene Arbeit ordnungsgemäß vollendet, ober den empfangenen Vors

schuß abverdient oder erset hat.

§ 8. Dem Arbeiter, der ohne aufzukünden oder ohne solche Gründe, wie sie in § 6 aufgeführt sind, aus der Arbeit tritt, kann der Arbeitgeber seine Effekten durch die Orkspolizei zurückbehalten lassen, dis er seine Verpflichtungen ersfüllt oder Schabenersatz geleistet hat, oder bis der richterliche Entscheid ergangen ist.

Zur Sicherstellung von Ansprüchen ift ber Arbeitgeber berechtigt, einen Lohn von 6 Arbeitstagen (in 2 Raten)

zurückzubehalten.

§ 9. Gin Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältniffes die Arbeit zu verlassen, ist dem frühern Arbeitgeber für den das durch entstehenden Schaden mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe- einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

§ 10. Die Feststellung weiterer Bertragsbestimmungen zwisschen Meister u. Arbeiter bleibt einer Werkstattorbnung überlassen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Schweizerische Maschinenindustrie. Die von Aebi in Burgdorf konftruirte Bauernmühle, welche bereits in weis

testen Kreisen Anerkennung gefunden und den größeren oder kleineren Landwirthen eine Wohlthat, eine große Ersparniß werden wird, hat zwei neue Auszeichnungen erhalten. Die eine kommt von New-York von der letzten Ausstellung für neue Ersindungen und ist ein Chrendiplom mit goldener Mesdaille für "Vorzüglichkeit", die andere, eine goldene Versdienklande, hat die Académie nationale in Paris ausstellung für

gestellt.

Metallarbeiterschule. Der Zürcher Kantongrath hat letten Dienstag seine Thätigkeit mit der Berathung des Voran= ichlages für 1889 begonnen. Das Gewerbemuseum beab= sichtigt, eine Metallarbeiterschule (besonders für Runft= schloßerei) ins Leben zu rufen, und verlangt hiefür eine kantonale Subvention von 4000 Fr., wogegen der Regierungs= rath blos 2000 Fr. budgetirt hat. Die Kommission für Brüfung der Staatsrechnung zeigte sich dagegen den Betenten geneigt, namentlich auch mit Rücksicht barauf, daß die Subvention von 3500 Fr., die früher für das "Schweizer. Gewerbeblatt" verwendet wurde, nunmehr für andere Awecke verfügbar geworden, da das "Gemerbeblatt" eingegangen ift. Winterthur gibt an die projektirte Schule 3000 Fr., Private geben 1000 Fr. Der Rath stimmte bem Antrage ber Kom= mission zu, behielt aber die bisherige Subvention von 15,000 Franken an die Gewerbemuseen von Zürich und Winterthur bei, während die Kommission an diesem Posten 2000 Fr. sparen wollte.

Kantonales Gewerbemuseum in Freiburg. Der Staatsrath des Kantons Freiburg hat am 27. Dezember 1888 beschlossen, das in Folge der Verwendung des Komites der Schulausstellung, sowie eines Initiativ-Komites dereits im Entstehen begriffene Gewerbemuseum zu einer kantonalen Anstalt mit Sit in der Stadt Freiburg zu erheben. Der Beschluß stützt sich auf die Erwägung, daß ein Gewerdemuseum zur Ausdehnung der gewerblichen Berufsbildung, zur Hebung der Handwerfe, sowie zur Entwicklung der Geschlassen.

werbsthätigfeit beitrage.

Schilfbretter. Diese schon por 6 Jahren von Giraudi in Bern ersundenen Bretter für Zimmerdecken, leichte Wände und die Bekleidung solcher scheinen sich immer mehr einzussühren. Auf der Brüffeler Ausstellung haben dieselben ziem- lich Aufsehen erregt. Diese Bretter werden aus Schilfrohr und Gyps hergestellt und lassen sich wie Holz bearbeiten. Sie sind sehr leicht, vollkommen trocken, schlechte Wärmend Schalleiter, also ein trefflicher Baustoff. Die Fabrik von Giraudi, Brunner u. Co. in Mülhausen i. E. z. B. verwendet jährlich 80,000 Kg. Schilfrohr, woraus 20,000 Quasbratmeter Bretter hergestellt werden. ("Patentanwalt".)

Sprechsaal.

Richtigstellung. Bezüglich ber Angaben über die elektrisichen Uhren ber Uhrenfabrik Breitenbach erlaubt fich Unters

zeichneter folgende Richtigstellung:

Die von der Uhrenfabrik Breitenbach in den Handel gebrachten Uhren sind nicht nach einem "neuen Shstem" gebaut; das Werf ist längst bekannt durch die Uhren der ersloschenen Firmen Roth u. Co. in Solothurn und Baumann in Waldenburg. Neu an der Uhr ist nur der von mir konstruirte Esektromagnet, welcher aber seither von der Breitenbacher Fabrik "verbessert" wurde. Von einer $1^1/2$ jährigen Probezeit kann nicht gesprochen werden, da ich die ersten 10 Esektromagnete erst im Januar 1888 der Fabrik V. abslieferte. Patentsähig ist die Uhr nicht, da 1) die Solothurner und 2) die WaldenburgersUhren durch Patente geschützt waren. Hierauf gestützt, versagte denn auch das deutsche Patentamt der Uhrenfabrik Breitenbach die Ertheilung des Patentes—